

GESETZENTWURF

der Landesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutz-
ausführungsgesetzes**

A Problem und Ziel

Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. März 2013 (BGBl. I S. 566) sowie die Änderung und Neufassung der Trinkwasserverordnung erfordern eine Änderung des Infektionsschutzausführungsgesetzes vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524). Außerdem sind Klarstellungen zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes geboten.

Mit Inkrafttreten der Änderungen des Infektionsschutzausführungsgesetzes wird die Infektionsmeldeverordnung vom 12. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 172) entbehrlich. Die Regelungen dieser Verordnung finden sich überwiegend im Infektionsschutzgesetz wieder oder sind Gegenstand der Änderung des Infektionsschutzausführungsgesetzes.

B Lösung

Änderung des Infektionsschutzausführungsgesetzes und Aufhebung der Infektionsmeldeverordnung.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Änderung des Infektionsschutzausführungsgesetzes nebst der Aufhebung der Infektionsmeldeverordnung ist aufgrund der Änderung bundesrechtlicher Regelungen zur effizienten Bekämpfung übertragbarer Erkrankungen erforderlich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2 Vollzugaufwand

Durch die Änderung des Infektionsschutzausführungsgesetzes und die Aufhebung der Infektionsmeldeverordnung werden keine zusätzlichen Aufgaben geschaffen.

Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt. Durch den Gesetzesvollzug entstehen für die Kommunen keine Mehrkosten.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Mit dem Gesetz werden keine neuen Bürokratiekosten hervorgerufen. Es werden weder neue Informationspflichten geschaffen noch bestehende geändert oder aufgehoben.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 13. Januar 2015

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzausführungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 13. Januar 2015 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzausführungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Infektionsschutzausführungsgesetzes

Das Infektionsschutzausführungsgesetz vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 405, 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Erweiterung der Meldepflicht

(1) Die Pflicht zur namentlichen Meldung nach § 7 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird erweitert auf den direkten oder indirekten Nachweis von

1. *Entamoeba histolytica*,
2. *Streptococcus pneumoniae*.

(2) Nichtnamentlich sind dem Gesundheitsamt zu melden:

1. die Erkrankung und der Tod an Borreliose,
2. der direkte oder indirekte Nachweis von *Borrelia burgdorferi*,
3. die Erkrankung und der Tod an Tetanus,
4. der direkte oder indirekte Nachweis von *Clostridium tetani*.

(3) Meldepflichtig nach Absatz 1 sowie Absatz 2 Nummer 2 und 4 sind die in § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes genannten Leitungspersonen. Meldepflichtig nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 sind die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten Ärztinnen und Ärzte. § 8 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes gilt entsprechend. Die Meldungen müssen neben Name, Anschrift und Telefonnummer der meldenden Person folgende Angaben über die Patientin oder den Patienten enthalten:

1. Geschlecht,
2. Geburtsjahr,
3. die ersten drei Ziffern der Postleitzahl der Hauptwohnung,
4. Untersuchungsmaterial und -befund sowie Nachweismethode,
5. Datum der Diagnose.

Bei Meldungen nach Absatz 2 Nummer 1 sollen das wahrscheinliche Infektionsgebiet (Name des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder einer vergleichbaren Gebietskörperschaft), bei Meldungen nach Absatz 2 Nummer 3 außerdem die Zeitpunkte etwaiger vorheriger Schutzimpfungen angegeben werden.

(4) Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wird ermächtigt, die Meldepflicht nach Absatz 1 und 2 durch Rechtsverordnung einzuschränken, aufzuheben, zu erweitern oder auf andere übertragbare Krankheiten oder Krankheitserreger auszudehnen, soweit dies ausreichend oder erforderlich ist, um die Infektionsgefahr für die Bevölkerung beurteilen und allgemeine Verhütungsmaßnahmen empfehlen zu können.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), geändert durch Artikel 263 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)“ gestrichen.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „vom 26. Juni 1992 (GVObI. M-V S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2001 (GVObI. M-V S. 249)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 4“ und die Angabe „§ 26 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ ersetzt.
- cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
- dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. zuständige Behörde nach § 13 Absatz 4 und § 14 Absatz 5 der Trinkwasserverordnung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 14“ und Angabe „§ 19 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 und 3“ durch die Angaben „§ 11 Absatz 1, 2, 3 und 4, § 13 Absatz 3 und § 12 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 4 und 6“ ersetzt.
- ee) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die zu unterrichtende Behörde in den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 1 und des § 27 Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes bei Blut-, Organ- oder Gewebe Spendenden ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.“
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ ersetzt.
- f) Dem Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Zuständige Behörde gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.“
- g) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
- „(9) Die Zuständigkeit bei der Gewährung von Leistungen, die den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27j Bundesversorgungsgesetz entsprechen, richtet sich nach dem Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge.“
- h) Absatz 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten, und Fischerei“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Infektionsmeldeverordnung vom 12. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 172) außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund der Änderung des Infektionsschutzgesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. März 2013 (BGBl. I S. 566) und der Änderung und Neufassung der Trinkwasserverordnung ist eine Änderung des Infektionsschutzausführungsgesetzes (IfSAG M-V) notwendig. Der Gesetzentwurf beinhaltet die Umsetzung des geänderten Bundesrechts auf der Landesebene und dient im Übrigen der Rechtsbereinigung überholter Vorschriften.

Die Landesverordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten (Infektionsmeldeverordnung) vom 12. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 172) ist durch Aufnahme der meisten Vorschriften in das Infektionsschutzgesetz entbehrlich geworden. Die zwei übrigen Regelungen werden aus Gründen der Zweckmäßigkeit in das Infektionsschutzausführungsgesetz eingefügt. Außerdem sind veraltete Behördenbezeichnungen beziehungsweise Gesetzesquellen zu aktualisieren.

Durch die Änderung des Infektionsschutzausführungsgesetzes beziehungsweise die Aufhebung der Landesverordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten werden keine zusätzlichen Aufgaben geschaffen. Weder dem Land Mecklenburg-Vorpommern noch den Kommunen entstehen durch die Änderungen Mehrkosten. Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt. Es ist auch kein erhöhter Personal- oder sonstiger Verwaltungsaufwand bei Dritten erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

§ 1 Absatz 1 regelt nunmehr die zuvor in der Infektionsmeldeverordnung normierte Pflicht zur namentlichen Meldung des direkten und indirekten Nachweises von *Entamoeba histolytica* und *Streptococcus pneumoniae* und damit die Meldung von zwei bestimmten Erregern übertragbarer Erkrankungen von Darm und Lunge. Alle übrigen Vorschriften der Verordnung finden sich im Infektionsschutzgesetz wieder.

In Folge des neuen Absatz 1 ist auch Absatz 2 neu zu fassen. Die Nummern 5 und 6 sind entfallen. Für bisher nach Nummer 5 nicht namentlich zu meldende Varizellen wird im Infektionsschutzgesetz eine namentliche Meldepflicht festgeschrieben. Gleiches gilt für bisher nach Nummer 6 nicht namentlich zu meldende Varizellen-Zoster-Viren. Auch hier besteht jetzt bei direktem oder indirektem Nachweis die namentliche Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz.

Der neue Absatz 3 ist eine Folgeänderung aufgrund Neufassung der Absätze 1 und 2 und der damit verbundenen Übernahme von Regelungen aus der Infektionsmeldeverordnung sowie Streichung der Nummern 5 und 6. Die nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten werden konkretisiert und sachgerecht ergänzt. Zugleich erfolgt die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

Absatz 4 (neu) ist inhaltsgleich mit Absatz 3 (alt) bei geänderter Behördenbezeichnung und geschlechtsneutraler Formulierung.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Änderungen in § 2 Absatz 1 bis 11 sind aufgrund der Neuregelungen zum Infektionsschutzgesetz, der Neufassung der Trinkwasserverordnung sowie Ergänzungen im Bereich der Kriegsofferfürsorge notwendig. Der jeweilige Gesetzesbezug und überholte Behördenbezeichnungen wurden aktualisiert.

Eine inhaltliche Änderung erfolgt mit Streichung des § 2 Absatz 2 Nummer 5, da der betreffende § 9 Absatz 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes weggefallen ist.

Mit dem § 2 Absatz 8 angefügten Satz 2 wird die bisher fehlende Zuständigkeitsregelung für die Durchführung der Versorgung nach den §§ 60 bis 63 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes aufgenommen.

In Absatz 9 wird durch die Angabe der §§ 25 bis 27j die Rechtsgrundlage der Leistungen der Kriegsofferfürsorge des Bundesversorgungsgesetzes ergänzt. Zudem wird auf die Anwendung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge hingewiesen, da die bisherige Zuständigkeitsregelung im Infektionsschutzausführungsgesetz nicht ausreichend ist. Auch wenn § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge die Anwendung dieses Gesetzes bei der Durchführung des Infektionsschutzgesetzes regelt, ist die Ergänzung wegen der Komplexität der Zuständigkeitsregelung des Bundesversorgungsgesetzes und seiner Nebengesetze zur Klarstellung notwendig.

Zu Artikel 2

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzes zum nächstmöglichen Zeitpunkt und das Außerkrafttreten der damit entbehrlichen Infektionsmeldeverordnung vorgesehen.